



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock

Mail: office.bmhs@goed.at

Tel: 01/ 533 63 35, Fax: 01/402 35 24 [ZVR-Nr. :576439352](mailto:ZVR-Nr.:576439352) www.oegb.at/datenschutz

An alle
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse und
Gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen
im Bereich der BMHS in Österreich

Wien, 15. November 2020
Ga/ER

Freigegegenstände/unverbindliche Übungen

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Verordnung 384/2020 wurden die Bestimmungen für Freigegegenstände/unverbindliche Übungen bei der Ampelfarbe „Orange“ bzw. „Rot“ festgelegt (siehe Aussendung der BMHS-Gewerkschaft vom 11. November 2020).

Es war für uns nicht nachvollziehbar, warum eine generelle Einstellung von Freigegegenständen/unverbindlichen Übungen in Distance-Learning-Phasen notwendig ist. Es war daher die dringliche Forderung der BMHS-Gewerkschaft, dass es umgehend zu einer Änderung der oben angeführten Verordnung kommt.

Dieser Forderung wurde nun Rechnung getragen. In der Verordnung 478/2020 gilt ab sofort sowohl für die Ampelfarbe „Orange“ als auch für „Rot“ folgende neue Bestimmung:

Abweichend von § 6 SchOG und § 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes hat für die Dauer des ortsungebundenen Unterrichts der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen zu entfallen, außer

- 1. in den im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind,*
- 2. wenn sie den Erwerb von Zertifikaten, insbesondere in Fremdsprachen oder einer beruflichen Qualifikation anstreben,*
- 3. zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden oder*
- 4. wenn sie für die Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung eines Prüfungsgebietes einer abschließenden Prüfung oder einer Zusatzprüfung gemäß § 2 bis 6 der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998 oder den Ersatz einer solchen erforderlich sind.“*

Die BMHS-Gewerkschaft freut sich, dass zumindest für diesen Teilbereich eine adäquate Lösung gefunden werden konnte und wünscht Ihnen in diesen herausfordernden Zeiten alles erdenklich Gute.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender